

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1742/18-1989

Eisenstadt, am 8. 1. 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 79.110/49-VII/10/89

Betrifft GESETZENTWURF 7. ... GE 9.89 Datum: 10. JAN. 1990 Verteilt: 12. Jan. 1990 <i>Roschauer</i>
--

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 40 Abs. 3 Z 2:

Nach ho. Ansicht ist es nicht zweckmäßig, Faschiertes von der Kontrolluntersuchung auszunehmen, da gerade Faschiertes am gleichen Tag verarbeitet werden muß und nicht über längere Strecken transportiert werden sollte.

Zu § 40 Abs. 3 Z 3:

Es erscheint den Zielsetzungen des Konsumentenschutzes zuwiderzulaufen, daß in gastgewerblichen Betrieben oder Einrichtungen für die Gemeinschaftsversorgung zur Herstellung und Abgabe von Speisen an Ver-

braucher keine Kontrolluntersuchung mehr durchgeführt werden soll. Im Burgenland hat sich diese Kontrolluntersuchung als unentbehrliche Überprüfung von in die Gemeinde eingebrachtem Fleisch erwiesen, da die Zahl der gewerblichen Schlachtungen innerhalb der Gemeinde stark rückläufig ist und die meisten Fleischwaren aus anderen Bundesländern eingebracht werden. Es hat sich auch gezeigt, daß im Zuge dieser Kontrolluntersuchungen nachweislich die meisten Beanstandungen erfolgten. Den Erläuterungen kann insoweit nicht gefolgt werden, als die Kontrolluntersuchung regelmäßig vor der Verarbeitung des Fleisches und nicht wie durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erst nach dessen Verarbeitung durchgeführt wird. Durch diese vorgelagerte Kontrolluntersuchung ist im Unterschied zur Untersuchung durch die Lebensmittelaufsichtsorgane eine lückenlose Überprüfung möglich, wovon im Interesse der Konsumenten auch nicht abgegangen werden sollte.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 8. 1. 1990

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

